

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, vom 04.04.2022

Der Kreistag hat aufgrund
der §§ 12, 17, 18, 20, 25 und 37 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-2

i.V.m. § 5 und 13 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747)

i.V.m. der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677)

in seiner Sitzung am 01.04.2022 folgende 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999, in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 20.08.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 13 – Aufwandsentschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges – wird einschließlich der Überschrift wie folgt neu gefasst:

§ 13 – Aufwandsentschädigung für die im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich Tätigen gemäß der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (FeuerwEntschV RP)

- (1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus dem Höchstsatz des Grundbetrages zuzüglich des Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach den Bestimmungen der FeuerwEntschV RP .
- (2) Die regelmäßigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Aufwandsentschädigung. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Abs.(1) berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Grundbetrages gemäß der FeuerwEntschV RP zuzüglich dem dort festgelegten Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Vertretungen des Kreisjugendfeuerwehrwartes erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (3) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Kreisausbilder erhalten je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der FeuerwEntschV RP festgelegten Betrages pro Ausbildungsstunde.

- (6) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten monatlich je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP festgelegten Mindestsatzes.
- (7) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgesetzten Höchstsatzes.
- (8) Die regelmäßigen Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (7) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (9) Der Leiter der Technischen Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgesetzten Höchstsatzes.
- (10) Die Vertretungen des Leiters der Technischen Einsatzleitung erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (9) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (11) Der Leiter der Einheit Information- und Kommunikation (IuK) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgesetzten Höchstsatzes.
- (12) Die Vertretungen des Leiters der Einheit Information- und Kommunikation (IuK) erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (11) festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (13) Die Leiter der Kreisausbildung erhalten monatlich je eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgesetzten Höchstsatzes.
- (14) Der Zugführer Katastrophenschutz freiwillige Feuerwehr erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgelegten Höchstsatzes.
- (15) Die Vertretungen des Zugführers Katastrophenschutz freiwillige Feuerwehr erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (14) festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (16) Der Führer der Drohnengruppe erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP festgelegten Höchstsatzes.
- (17) Die Vertretungen des Führers der Drohnengruppe erhalten monatlich je die Hälfte der in Abs. (16) festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (18) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten monatlich je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP festgelegten Höchstsatzes.
- (19) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken – und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (20) Maßgeblich für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die FeuerwEntschV RP in der jeweils geltenden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlichten Fassung. Die Kreisverwaltung erstellt eine Auflistung der sich daraus ergebenden Aufwandsentschädigungssätze unter Benennung der jeweiligen Fundstelle in der Verordnung und aktualisiert die Auflistung bei jeder Änderung der FeuerwEntschV RP.

2. § 13 a – Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter – wird in Abs. (3) wie folgt neu gefasst und um Abs. (4) ergänzt:

(3) Die Organisatorischen Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der FeuerwEntschV RP.

(4) Maßgeblich für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die FeuerwEntschV RP in der jeweils geltenden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlichten Fassung. Die Kreisverwaltung erstellt eine Auflistung der sich daraus ergebenden Aufwandsentschädigungssätze unter Benennung der jeweiligen Fundstelle in der Verordnung und aktualisiert die Auflistung bei jeder Änderung der FeuerwEntschV RP.

Artikel II

Die vorgenannten Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 04.04.2022
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.